

Schriften zum Völkerrecht

---

Band 229

**Die Rolle des Ministerkomitees  
bei der Umsetzung der Urteile  
des Europäischen Gerichtshofs  
für Menschenrechte**

Von

**Julie-Enni Zastrow**



**Duncker & Humblot · Berlin**

JULIE-ENNI ZASTROW

Die Rolle des Ministerkomitees bei der Umsetzung  
der Urteile des Europäischen Gerichtshofs  
für Menschenrechte

Schriften zum Völkerrecht

Band 229

# Die Rolle des Ministerkomitees bei der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Von

Julie-Enni Zastrow



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Potsdam hat diese Arbeit  
im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany  
ISSN 0582-0251  
ISBN 978-3-428-15435-7 (Print)  
ISBN 978-3-428-55435-5 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85435-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Diese Arbeit wurde im Herbst 2016 von der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam als Dissertation angenommen.

An erster Stelle gilt mein Dank meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Andreas Zimmermann, LL.M. (Harvard), für die ausgezeichnete Betreuung der Arbeit und die Unterstützung in der Promotionszeit. Herrn Professor Dr. Klein danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts iCourts an der Universität Kopenhagen, insbesondere Herrn Professor Dr. Mikael Rask Madsen, bedanke ich mich für die schöne und inspirierende Zeit während meines Forschungsaufenthaltes.

Außerdem danke ich Gabriella Piras, Anne-Katrin Wolf, Alexandra Kahmen und Laura von Vittorelli für die bereichernde Zeit in unserer Doktorandinnengruppe. Der Fazit-Stiftung gebührt mein Dank für die Gewährung des Promotionsstipendiums und großzügigen Druckkostenzuschusses.

Bei Gabriella Piras, Nele Lange, Alexandra Kahmen und Anne-Katrin Wolf bedanke ich mich für das Korrekturlesen dieser Arbeit. Darüber hinaus möchte ich meiner Familie und allen weiteren Freundinnen und Freunden danken, die mich während der Arbeit an der Dissertation unterstützt haben.

Berlin, im Februar 2018

*Julie-Enni Zastrow*



## Inhaltsübersicht

<b>Einleitung</b> .....	19
A. Ein politisiertes Verfahren mit rechtsstaatlicher Bedeutung .....	19
B. Gang der Untersuchung .....	21

### *Teil 1*

#### **Die Aufgaben des Ministerkomitees im Konventionssystem im Wandel der Zeit** .....

22

<b>§ 1 Das Ministerkomitee zwischen 1953 und 1998</b> .....	22
A. Justizielle Funktion (Art. 32 EMRK a.F.) .....	23
B. Überwachungsfunktion (Art. 54 EMRK a.F.) .....	27
C. Weitere Funktionen .....	28
<b>§ 2 Reform des Kontrollmechanismus durch das 11. Zusatzprotokoll</b> .....	29

### *Teil 2*

#### **Handlungsrahmen des Ministerkomitees bei der Überwachung der Umsetzung der Urteile gemäß Art. 46 EMRK** .....

31

<b>§ 1 Pflichten des Staates aus einem Urteil gemäß Art. 46 Abs. 1 EMRK</b> ..	31
A. Beendigungspflicht .....	33
B. Wiedergutmachungspflicht .....	36
C. Verpflichtung, die Konventionsverletzung nicht zu wiederholen .....	45
<b>§ 2 Pflichten und Befugnisse des Ministerkomitees aus Art. 46 Abs. 2 EMRK</b> .....	51
A. Pflichten und Befugnisse des Gremiums .....	51
B. Pflichten und Befugnisse der einzelnen Mitgliedsstaaten im Ministerkomitee .....	65
C. Ergebnis .....	101

*Teil 3*

<b>Überwachung der Umsetzung der Urteile durch das Ministerkomitee in der Praxis</b>	102
<b>§ 1 Stand der Umsetzung der Urteile des EGMR</b>	102
A. Meinungs- und Wissensstand in der Literatur	102
B. Analyse der Berichte des Europarats zur Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, 2007–2014	104
C. Ergebnis	111
<b>§ 2 Reaktionen des Ministerkomitees auf einzelne Umsetzungsprobleme</b>	111
A. Überlange Verfahrensdauer in Italien	112
B. Nordzypern	116
C. Nordkaukasus und Russland (Khashiyev und Akayeva-Gruppe)	123
D. Wahlregelungen von Bosnien-Herzegowina (Sejdić und Finci/Bosnien und Herzegowina)	132
E. Wahlrechtsausschluss von Strafgefangenen im Vereinigten Königreich (Hirst/Vereinigtes Königreich)	135
F. Fazit	141

*Teil 4*

<b>Einfluss der übrigen Akteure des Europarats auf die Arbeit des Ministerkomitees und die Umsetzung der Urteile des EGMR</b>	143
<b>§ 1 Rolle des EGMR bei der Umsetzung der Urteile</b>	143
A. Anordnung von Durchsetzungsmaßnahmen durch den Gerichtshof	143
B. Kontrolle der Umsetzung eines Urteils durch den Gerichtshof bei Folgebeschwerden	158
C. Ergebnis	169
<b>§ 2 Die Rolle der Parlamentarischen Versammlung bei der Umsetzung der Urteile</b>	170
A. Rechtsgrundlage	170
B. Handlungsrahmen	171
C. Bewertung	174
<b>§ 3 Rolle des Generalsekretärs bei der Umsetzung der Urteile</b>	176
<b>§ 4 Fazit</b>	177

*Teil 5*

<b>Reformüberlegungen und Handlungsvorschläge</b>	179
<b>§ 1 Gerichtshof</b>	179
A. Anordnungen zur Umsetzung in jedem Urteil	179

B. Verantwortung der Umsetzung an den Gerichtshof abgeben . . . . .	180
<b>§ 2 Ministerkomitee</b> . . . . .	180
A. Finanzielle Sanktionen einführen . . . . .	180
B. Beteiligung der Beschwerdepartei und Dritter am Umsetzungsverfahren . . . . .	182
C. Fonds für Entschädigung und finanzielle Unterstützung . . . . .	183

*Teil 6*

<b>Fazit</b>	184
--------------	-----

<b>Literaturverzeichnis</b> . . . . .	186
---------------------------------------	-----

<b>Sachverzeichnis</b> . . . . .	194
----------------------------------	-----



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	19
A. Ein politisiertes Verfahren mit rechtsstaatlicher Bedeutung .....	19
B. Gang der Untersuchung .....	21

### *Teil 1*

#### **Die Aufgaben des Ministerkomitees im Konventionssystem im Wandel der Zeit** .....

22

<b>§ 1 Das Ministerkomitee zwischen 1953 und 1998</b> .....	22
A. Justizielle Funktion (Art. 32 EMRK a.F.) .....	23
B. Überwachungsfunktion (Art. 54 EMRK a.F.) .....	27
C. Weitere Funktionen .....	28
<b>§ 2 Reform des Kontrollmechanismus durch das 11. Zusatzprotokoll</b> .....	29

### *Teil 2*

#### **Handlungsrahmen des Ministerkomitees bei der Überwachung der Umsetzung der Urteile gemäß Art. 46 EMRK** .....

31

<b>§ 1 Pflichten des Staates aus einem Urteil gemäß Art. 46 Abs. 1 EMRK</b> ..	31
A. Beendigungspflicht .....	33
I. Beendigung durch generelle Maßnahmen .....	34
II. Beendigung durch individuelle Maßnahmen .....	35
B. Wiedergutmachungspflicht .....	36
I. Wiedergutmachung durch individuelle Maßnahmen .....	37
1. Wiederaufnahme eines Verfahrens .....	37
2. Weitere individuelle Maßnahmen .....	40
II. Gerechte Entschädigung (Art. 41 EMRK) .....	41
1. Voraussetzungen .....	41
2. Bemessung und Zahlung der Entschädigung .....	43
C. Verpflichtung, die Konventionsverletzung nicht zu wiederholen .....	45
I. Grundlagen und rechtliche Einordnung .....	45
II. Ausführung der Pflicht durch generelle Maßnahmen .....	48
1. Gesetzes- und Verfassungsänderungen .....	49
2. Andere generelle Maßnahmen .....	50

## § 2 Pflichten und Befugnisse des Ministerkomitees aus Art. 46

<b>Abs. 2 EMRK</b> .....	51
A. Pflichten und Befugnisse des Gremiums .....	51
I. Inhalt von Art. 46 Abs. 2 EMRK .....	51
1. Auslegung von Art. 46 Abs. 2 EMRK .....	51
2. Verfahrensregeln der Ministerkomitees .....	52
3. Mögliche Mittel .....	55
a) Prangerwirkung .....	55
b) Ausschluss aus dem Europarat .....	56
II. Neue Arbeitshilfen gemäß Art. 46 Abs. 3 bis 5 EMRK .....	58
1. Auslegung durch den Gerichtshof (Art. 46 Abs. 3 EMRK) .....	58
a) Voraussetzungen .....	59
b) Beurteilung der Norm .....	59
2. Infringement proceedings (Art. 46 Abs. 4, 5 EMRK) .....	60
a) Inhalt .....	61
aa) Voraussetzungen (Art. 46 Abs. 4 EMRK) .....	61
bb) Rechtsfolge (Art. 46 Abs. 5 EMRK) .....	62
b) Beurteilung der Norm .....	63
III. Fazit .....	64
B. Pflichten und Befugnisse der einzelnen Mitgliedsstaaten im Ministerkomitee .....	65
I. Vorfrage: Anwendbarkeit allgemeiner völkerrechtlicher Regeln .....	66
1. EMRK als self-contained régime .....	67
a) Begriff des self-contained régimes .....	67
b) Anwendung auf die EMRK .....	68
c) Zwischenergebnis .....	70
2. Rekurs auf allgemeines Völkerrecht .....	70
3. Ergebnis .....	72
II. Pflicht zur Kooperation im Ministerkomitee .....	73
1. Rechtsgrundlage .....	73
a) Art. 3 der Satzung des Europarats .....	73
b) Präambel der EMRK .....	73
c) Art. 41 § 1 ILC-Artikel .....	75
d) Zwischenergebnis .....	75
2. Handlungsmöglichkeiten .....	76
a) Aktive Mitarbeit im Ministerkomitee .....	76
b) Verfahren nach Art. 46 Abs. 4 EMRK initiieren .....	77
c) Staatenbeschwerde (Art. 33 EMRK) .....	78
d) Zusammenarbeit mit der Europäischen Union .....	78
aa) Beispiele .....	79
(1) Verfahren potentieller Beitrittskandidaten: Loizidou/Türkei und Sejdić und Finčić/Bosnien und Herzegowina .....	79

Inhaltsverzeichnis	13
(2) Ilaşcu u. a./Moldau und Russland	82
bb) Zwischenfazit	83
e) Fazit	84
III. Pflicht, von dem Verletzerstaat Abstand zu nehmen	84
1. Pflicht, den rechtswidrigen Zustand nicht anzuerkennen	85
2. Pflicht, den Staat bei der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands nicht zu unterstützen	86
IV. Gegenmaßnahmen als ultima ratio?	88
1. Anwendbarkeit von Gegenmaßnahmen zur Umsetzung der Urteile des EGMR	88
a) Argumente gegen die Anwendbarkeit von Gegenmaßnahmen	88
aa) Fehlende Reziprozität der Verpflichtungen	89
bb) Wirtschaftliches und politisches Ungleichgewicht der Staaten	90
b) Argumente für die Zulässigkeit von Gegenmaßnahmen	91
c) Zwischenergebnis	92
2. Rechtsgrundlage für Gegenmaßnahmen	93
a) Inhalt von Art. 54 ILC-Artikel und Gewohnheitsrecht	93
b) Voraussetzungen von Gegenmaßnahmen zur Durchsetzung der Urteile des EGMR	95
aa) Rekurs auf Gegenmaßnahmen	95
bb) Voraussetzungen der Rechtsgrundlage	96
(1) Erga-omnes-Verpflichtung aus Art. 48 ILC-Artikel	96
(2) Vorliegen einer besonders schweren Rechtsverletzung?	97
(3) Übrige Voraussetzungen	98
c) Zwischenergebnis	99
3. Mögliche Gegenmaßnahmen	99
4. Fazit	100
C. Ergebnis	101

### *Teil 3*

## **Überwachung der Umsetzung der Urteile durch das Ministerkomitee in der Praxis** 102

<b>§ 1 Stand der Umsetzung der Urteile des EGMR</b>	102
A. Meinungs- und Wissensstand in der Literatur	102
B. Analyse der Berichte des Europarats zur Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, 2007–2014	104
I. Methode	104
1. Untersuchungsgegenstand	104
2. Untersuchungstechnik: Dokumentenanalyse	105

a)	Beschreibung der Untersuchungstechnik . . . . .	105
b)	Probleme bei der Datenerhebung . . . . .	106
II.	Fallgruppen der Umsetzungsprobleme . . . . .	107
1.	Umsetzungsrubriken . . . . .	107
a)	Access to and efficient functioning of justice . . . . .	107
b)	Right to life and protection against torture and ill-treatment . . . . .	109
c)	Protection of Rights in Detention . . . . .	110
2.	Mitgliedstaaten . . . . .	110
C.	Ergebnis . . . . .	111
<b>§ 2</b>	<b>Reaktionen des Ministerkomitees auf einzelne Umsetzungsprobleme . . . . .</b>	<b>111</b>
A.	Überlange Verfahrensdauer in Italien . . . . .	112
I.	Problemstellung . . . . .	112
II.	Gang der Überwachung . . . . .	113
III.	Fazit . . . . .	115
B.	Nordzypern . . . . .	116
I.	Problemstellung . . . . .	116
II.	Gang der Überwachung . . . . .	116
1.	Verschwendene Personen . . . . .	117
2.	Häuser und unbewegliches Eigentum vertriebener griechischer Zyprioten . . . . .	118
a)	Blockade im Ministerkomitee . . . . .	118
b)	Implizite Beurteilung des Ministerkomitees in Zypern/Türkei . . . . .	120
3.	Eigentumsrechte der im Nordteil lebenden griechischen Zyprioten . . . . .	120
4.	Entschädigungszahlungen aus dem Urteil Zypern/Türkei . . . . .	121
III.	Fazit . . . . .	122
C.	Nordkaukasus und Russland (Khashiyev und Akayeva-Gruppe) . . . . .	123
I.	Problemstellung . . . . .	123
II.	Gang und Gegenstand der Überwachung der Umsetzung durch das Ministerkomitee . . . . .	123
1.	Ermittlungen der russischen Behörden . . . . .	124
a)	Kontrolle der polizeilichen Ermittlungen und der Staatsanwaltschaft . . . . .	125
b)	Art und Weise der polizeilichen Ermittlungen . . . . .	125
c)	Verjährungsfristen . . . . .	126
d)	Begnadigung/Straflosigkeit . . . . .	127
2.	Situation der Opfer und ihrer Angehörigen . . . . .	127
a)	Suche nach verschwundenen Personen . . . . .	127
b)	Beteiligung der Opfer an den Ermittlungen . . . . .	129
c)	Entschädigungszahlungen an die Opfer und ihre Familien . . . . .	129
III.	Bewertung . . . . .	130

1. Die Umsetzung der Tschetschenien-Urteile durch Russland . . .	130
2. Reaktionen des Ministerkomitees . . . . .	131
D. Wahlregelungen von Bosnien-Herzegowina (Sejdić und Finci/Bosnien und Herzegowina) . . . . .	132
I. Problemstellung . . . . .	132
II. Gang der Überwachung . . . . .	132
III. Fazit . . . . .	134
E. Wahlrechtsausschluss von Strafgefangenen im Vereinigten Königreich (Hirst/Vereinigtes Königreich) . . . . .	135
I. Gang der Überwachung der Umsetzung . . . . .	135
II. Beurteilung . . . . .	139
F. Fazit . . . . .	141

*Teil 4*

**Einfluss der übrigen Akteure des Europarats auf die Arbeit  
des Ministerkomitees und die Umsetzung der Urteile des EGMR** 143

<b>§ 1 Rolle des EGMR bei der Umsetzung der Urteile</b> . . . . .	143
A. Anordnung von Durchsetzungsmaßnahmen durch den Gerichtshof . . .	143
I. Anordnung individueller Maßnahmen durch den Gerichtshof . . . .	144
1. Entwicklung der Rechtsprechung . . . . .	144
a) Maßnahmen zur Beendigung der Konventionsverletzung . .	145
b) Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Konventionsverlet- zung . . . . .	147
aa) Wiederaufnahme innerstaatlicher Gerichtsverfahren . .	148
bb) Rückgabe des Eigentums . . . . .	149
2. Konventionsrechtliche Grundlage . . . . .	150
3. Bedeutung für die Umsetzung der Urteile und die Kontrollauf- gabe des Ministerkomitees . . . . .	152
II. Anordnung genereller Maßnahmen durch den Gerichtshof: Pilotur- teile . . . . .	153
1. Entwicklung und Kriterien . . . . .	153
2. Bedeutung für die Kontrollfunktion des Ministerkomitees . . .	156
a) Eingriff in die Kompetenz des Ministerkomitees . . . . .	156
b) Vereinfachung der Überwachung der Umsetzung der Urteile . . . . .	157
B. Kontrolle der Umsetzung eines Urteils durch den Gerichtshof bei Folgebeschwerden . . . . .	158
I. Beispiele aus der Spruchpraxis des EGMR . . . . .	158
1. Olsson/Schweden (Nr. 2), 27.11.1992 . . . . .	159
2. Mehemi/Frankreich (Nr. 2), 10.04.2003 . . . . .	159
3. Lyons/Vereinigtes Königreich, 08.07.2003 . . . . .	160
4. Verein gegen Tierfabriken (VgT)/Schweiz (Nr. 2), 30.06.2009	162

5. Liu/Russland (Nr. 2), 26.07.2011 .....	164
6. Emre/Schweiz (Nr. 2), 10.11.2011 .....	167
II. Kompetenzkonflikt mit dem Ministerkomitee .....	168
C. Ergebnis .....	169
<b>§ 2 Die Rolle der Parlamentarischen Versammlung bei der Umsetzung der Urteile .....</b>	<b>170</b>
A. Rechtsgrundlage .....	170
B. Handlungsrahmen .....	171
I. Vorschläge zur Verbesserung des Umsetzungsverfahrens .....	171
II. Staatenberichte .....	173
III. Fragen an das Ministerkomitee .....	174
C. Bewertung .....	174
<b>§ 3 Rolle des Generalsekretärs bei der Umsetzung der Urteile .....</b>	<b>176</b>
<b>§ 4 Fazit .....</b>	<b>177</b>

*Teil 5*

<b>Reformüberlegungen und Handlungsvorschläge</b>	179
<b>§ 1 Gerichtshof .....</b>	<b>179</b>
A. Anordnungen zur Umsetzung in jedem Urteil .....	179
B. Verantwortung der Umsetzung an den Gerichtshof abgeben .....	180
<b>§ 2 Ministerkomitee .....</b>	<b>180</b>
A. Finanzielle Sanktionen einführen .....	180
I. Strafzahlungen .....	181
II. Anpassung der Beitragszahlungen .....	182
B. Beteiligung der Beschwerdepartei und Dritter am Umsetzungsverfahren .....	182
C. Fonds für Entschädigung und finanzielle Unterstützung .....	183

*Teil 6*

<b>Fazit</b>	184
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>186</b>
<b>Sachverzeichnis .....</b>	<b>194</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AJIL	American Journal of International Law
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BDGV	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BYIL	British Yearbook of International Law
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EHRLR	European Human Rights Law Review
EJIL	European Journal of International Law
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
FS	Festschrift
HRLJ	Human Rights Law journal
Hrsg.	Herausgeber
ILC	International Law Commission
ILC-Artikel	Artikel der ILC zur Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidriges Handeln (Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts)
JZ	JuristenZeitung
LJIL	Leiden Journal of International Law
MRM	MenschenRechtsMagazin
NQHR	Netherlands Quarterly of Human Rights
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
RdC	Recueil des Cours
Rec.	Recommendation
Res.	Resolution
S.	Satz
SR	Sicherheitsrat
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof

UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VerfO	Verfahrensordnung
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

## Einleitung

„Most frequently the real problem is not in arriving in an answer at law, but in *enforcing* an answer in law. In the final analysis, law is not only, as the Legal Realists contend, what the Court says, but also what the sheriff does.“<sup>1</sup>

*W. Michael Reisman*

### A. Ein politisiertes Verfahren mit rechtsstaatlicher Bedeutung

Die Durchsetzung der Rechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist nicht mit der Verkündung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) abgeschlossen, sondern erst mit der vollständigen Umsetzung<sup>2</sup> des Urteils im innerstaatlichen Recht des verurteilten Mitgliedsstaats. Die Umsetzung der Urteile durch die Mitgliedstaaten wird dabei durch das Ministerkomitee des Europarats, neben der Parlamentarischen Versammlung das Hauptorgan des Europarats, kontrolliert. Das Ministerkomitee setzt sich aus den Außenministern der 47 Mitgliedsstaaten des Europarats zusammen (Art. 14 Satzung des Europarats). In der Praxis besteht das Komitee aus den Ständigen Vertreterinnen und Vertretern der Regierungen in Straßburg. Es ist folglich ein aus Diplomatinen und Diplomaten zusammengesetztes politisches Organ. Die Kontrolle der Umsetzung der Urteile des EGMR ist die Hauptaufgabe des Ministerkomitees, der es sich in viermal jährlich stattfindenden *human rights meetings* ausschließlich widmet.

Warum ist die Umsetzung der Urteile des EGMR von Bedeutung? Zum einen kann erst mit der richtigen Umsetzung eines Urteils der wirksame Schutz der Menschenrechte des Einzelnen erreicht werden.<sup>3</sup> Die Umsetzung des Urteils sorgt dafür, dass Entschädigungen gezahlt, die Konventionsverletzung abgestellt, die individuelle Situation des Beschwerdeführers oder der

---

<sup>1</sup> *Reisman*, AJIL 1969, 1 (1).

<sup>2</sup> In der deutschen Fassung der EMRK werden die in den Originaltexten verwendeten Begriffe „*execution*“/„*exécution*“ mit „Durchführung“ der Urteile übersetzt. Während es in der schweizerischen Übersetzung „Vollzug“ heißt, hat sich in der zeitgenössischen deutschsprachigen Literatur und im deutschen Sprachgebrauch der Begriff „Umsetzung“ durchgesetzt, der auch dem Original am Nächsten kommt.

<sup>3</sup> *Okresek*, EuGRZ 2003, 168 (168).

Beschwerdeführerin wieder so hergestellt wird, wie sie vor der Konventionsverletzung bestand und sich die Verletzung nicht wiederholt. Damit trägt eine rasche und umfassende Umsetzung von Urteilen zu einer Reduzierung der Arbeitsbelastung des Gerichtshofes bei, da so Wiederholungsfälle vermieden werden.<sup>4</sup>

Darüber hinaus schadet die Nichtumsetzung eines Urteils aber nicht nur dem Individuum, sondern auch dem Ansehen der Justiz und der Verwaltung eines Mitgliedstaates.

Ebenso ist die Vorbildfunktion gegenüber anderen Mitgliedstaaten ernst zu nehmen. Wenn ein Staat Urteile des EGMR nicht richtig umsetzt, stellt das ein schlechtes Beispiel für die übrigen Mitgliedstaaten des Europarates dar, die in der Folge möglicherweise ebenfalls nicht mehr die ihnen gegenüber ergehenden Urteile beachten.

Zusätzlich ist auch die Vorbildfunktion über den Europarat hinaus zu beachten und ein Beispiel für die übrigen regionalen Menschenrechtsinstrumente und die Durchsetzung des Völkerrechts im Allgemeinen zu setzen.

Zuletzt geht es auch darum, den etwa 820 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern der Europaratsstaaten die Sicherheit zu geben, dass wenigstens in Straßburg ihre Situation nach rechtsstaatlichen Maßstäben aufgearbeitet und infolge des Urteils auch so wieder hergestellt wird, wie sie vor der Konventionsverletzung war.

Das Ministerkomitee nimmt sich diesen Belangen an, indem es gemäß Art. 46 Abs. 2 EMRK die innerstaatliche Umsetzung der Urteile des EGMR überwacht. Es stellt sich dabei zum einen die Frage, welche Pflichten und Befugnisse das Ministerkomitee bei dieser Überwachungsarbeit hat. Darunter fällt, ob nur das Komitee als solches oder auch die einzelnen Mitgliedstaaten als Drittstaaten gefordert sind, die Umsetzung der Urteile zu befördern. Außerdem ist zu erörtern, welche Möglichkeiten dem Ministerkomitee zur Verfügung stehen, um auf die Mitgliedstaaten einzuwirken, die ein Urteil nicht umsetzen. Zum anderen ist zu analysieren, wie das Komitee in der Praxis mit seinen Pflichten und Befugnissen umgeht. Darüber hinaus sind auch der EGMR und die Parlamentarische Versammlung immer stärker in den Umsetzungsvorgang involviert, sodass der Einfluss dieser Organe auf die Arbeit und Stellung des Ministerkomitees zu untersuchen ist. Über alledem steht die Frage, ob ein politisches Gremium überhaupt geeignet ist, diese verfahrensrechtliche Aufgabe wahrzunehmen.

Die Beantwortung dieser Fragen stellt den Gegenstand dieser Arbeit dar.

---

<sup>4</sup> Protocol No. 14 to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, amending the control system of the Convention, 13.05.2005, CETS no.194 (in der Folge: 14. Zusatzprotokoll zur EMRK), Explanatory Report, Ziff. 96.

## **B. Gang der Untersuchung**

Im ersten Teil wird anhand eines historischen Überblicks die Fortentwicklung der Funktionen des Ministerkomitees seit Inkrafttreten der EMRK im Jahr 1953 dargestellt.

Der zweite Teil ist dem Handlungsrahmen des Ministerkomitees bei der Überwachung der Umsetzung der Urteile des EGMR gewidmet. Die Beurteilung der Umsetzung eines Urteils setzt die Kenntnis der staatlichen Pflichten infolge einer Verurteilung voraus, weshalb zunächst auf diese Pflichten eingegangen wird. In der Folge werden die Pflichten und Befugnisse des Ministerkomitees aus Art. 46 Abs. 2 EMRK untersucht. Dabei wird unterschieden zwischen den Pflichten und Befugnissen des Komitees und denen der einzelnen Mitglieder des Ministerkomitees als Drittstaaten im Umsetzungsverfahren.

Aufbauend auf diesen Grundlagen wird im dritten Teil die Praxis des Ministerkomitees bei der Umsetzungsüberwachung überprüft. Es werden Fallgruppen gebildet, um die Umsetzungsprobleme herauszufiltern. Anhand der Ergebnisse wird in Fallstudien untersucht und kritisch beurteilt, wie das Ministerkomitee konkret auf einige dieser Umsetzungsprobleme reagiert hat.

Der vierte Teil behandelt die übrigen Akteure des Europarats und ihren Einfluss auf die Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs. Neben der Rechtsprechung des EGMR werden die Arbeit der Parlamentarischen Versammlung im Bereich der Urteilsumsetzung und die Einflussmöglichkeiten des Generalsekretärs des Europarats vorgestellt und auf Kompetenzkonflikte mit dem Ministerkomitee überprüft.

Im fünften Teil werden bisherige Reformüberlegungen hinterfragt und eigene Vorschläge zur Verbesserung des Umsetzungssystems gemacht.

Teil sechs fasst die Forschungsergebnisse in einem Fazit zusammen und gibt einen Ausblick auf die Zukunft der Rolle des Ministerkomitees bei der Überwachung der Umsetzung der Urteile des EGMR.

Die Kontrolle der Umsetzung der Urteile schließt die Urteile des Gerichtshofes infolge von Individual- und Staatenbeschwerden mit ein, wobei die Urteile zu Individualbeschwerden die wenigen Urteile zu Staatenbeschwerden in ihrer Anzahl weit überwiegen, weshalb erstere im Vordergrund stehen. Ebenfalls umfasst die Kontrolle des Ministerkomitees zwar die gütliche Einigung zwischen den Parteien nach Art. 39 EMRK, deren Kontrolle sich aber nach Art. 39 Abs. 4 EMRK richtet und in der Arbeit aufgrund der geringen praktischen und rechtswissenschaftlichen Bedeutung nicht weiter behandelt wird.